

## Anschlussvertrag

zwischen

Politische Gemeinde Geroldswil, vertreten durch den Gemeinderat,  
Huebwiesenstrasse 34, 8954 Geroldswil (Sitzgemeinde)

und

Politische Gemeinde Oetwil an der Limmat, vertreten durch den Gemeinderat, Alte  
Landstrasse 7, 8955 Oetwil an der Limmat (Anschlussgemeinde)

**über die Führung einer Berufsbeistandschaft**

Die Vertragsparteien vereinbaren was folgt:

Gestützt auf das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR), welches per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt wurde, vereinbaren die Politischen Gemeinden Geroldswil und Oetwil an der Limmat den Anschluss an die Berufsbeistandschaft rechtes Limmattal nach folgenden Bestimmungen:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Bezeichnung

Die Politische Gemeinde Geroldswil bildet mit den angeschlossenen Gemeinden unter der Bezeichnung „Berufsbeistandschaft rechtes Limmattal“ (BBRL) auf unbestimmte Zeit eine Berufsbeistandschaft.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der Berufsbeistandschaft befindet sich in Geroldswil.

Art. 3 Zweck

Die Berufsbeistandschaft besorgt und führt die gesetzlichen Massnahmen im Rahmen des Kinder- und Erwachsenenschutzgesetzes für Einwohner/innen mit zivilrechtlichem Wohnsitz innerhalb der Vertragsgemeinden.

Ausgenommen sind Massnahmen, die gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Jugendhilfe vom 14. Juni 1981 sowie der Teilkraftsetzung des Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 in den Aufgabenbereich des Amtes für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich, 8810 Horgen (nachfolgend AJB) fallen oder geeigneten Privatpersonen übertragen werden können.

## 2. Organisation

Art. 4 Aufgaben

Die Berufsbeistandschaft rechtes Limmattal erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutz, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zugewiesen sind:

- a) Die Führung von kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen im Auftrag der KESB Bezirk Dietikon.
- b) Die Rechtshilfe für Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie für Berufsbeistandschaften im In- und Ausland
- c) Die Berichterstattung, Klientenbuchführung und Rechnungsablage nach den gesetzlichen Richtlinien.
- d) Informationspflicht gegenüber der KESB Dietikon (fachlich) und der Vertragsgemeinde.
- e) Die Archivführung der laufenden Fälle der Anschlussgemeinde

Art. 5

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde führt die Aufsicht über die Berufsbeistandschaft. Er ist für alle Entscheide zuständig, die der Gemeindevorstehererschaft obliegen, soweit sie nicht an den Ressortvorstand oder Verwaltungsangestellte delegiert sind.

Aufsicht und Zuständigkeit

Die Berufsbeistandschaft rechtes Limmattal ist in der Gemeinde Geroldswil in den Aufgabenbereich des Ressorts Soziales und Gesundheit integriert.

Art. 6

Die Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft rechtes Limmattal stehen in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis mit der Sitzgemeinde.

Anstellungsverhältnis

Art. 7

Die Dossiers von für Oetwil an der Limmat geführte, abgeschlossene Mandate, werden der Anschlussgemeinde zur gesetzlichen Aufbewahrung übergeben, sobald dieser Anschlussvertrag aufgelöst wird.

Archivierung

Art. 8

Die Sitzgemeinde schliesst für die Berufsbeistandschaft rechtes Limmattal die notwendigen Versicherungen ab.

Versicherung und Haftung

### 3. Rechnungswesen und Kostenverteiler

Art. 9

Die Gemeinde Geroldswil weist sämtliche auf die Berufsbeistandschaft entfallenden Aufwendungen und Erträge gegliedert aus. Die Rechnung ist nach den entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Gemeindehaushalt des Kantons Zürich sowie den besonderen Haushaltvorschriften aus Spezialgesetzen zu führen.

Rechnungsführung

Das Budget und die Jahresrechnung werden der Anschlussgemeinde rechtzeitig zur Kenntnis vorgelegt. Sie hat das Recht, in die Belege Einsicht zu nehmen. Das provisorische Budget wird bis spätestens jeweils Ende Juli der Anschlussgemeinde zugestellt.

Art. 10

Betriebskosten

Die Betriebskosten umfassen alle für die Aufgabenerfüllung notwendigen Kosten, insbesondere

- Personal- und Sozialversicherungskosten
- Aus- und Weiterbildungskosten
- Raummiete (inkl. Teuerung)
- Kosten für Ersatz- und Neuanschaffungen (inkl. allfälligen Abschreibungen)
- Informatikkosten
- Verwaltungskostenentschädigung für die Rechnungsführung und die Leitung der Berufsbeistandschaft sowie Grundinfrastrukturbeitrag

Art. 11

Kostenverteiler und Verrechnung

Die nicht durch Einnahmen (z.B. Mandatsführungsentschädigungen) oder Beiträge gedeckten Betriebskosten werden von den der Berufsbeistandschaft rechtes Limmattal angeschlossenen Gemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach folgendem Verteilschlüssel:

- a) 1/3 nach Massgabe der Einwohnerzahl am 31.12. des Rechnungsjahres
- b) 2/3 aufgrund der abgeschlossenen und laufenden Fälle im Rechnungsjahr

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Kostenteilschlüssel verteilt.

Die Kosten werden bis Ende Februar des Folgejahres in Rechnung gestellt.

Der Beitrag der Anschlussgemeinde ist jeweils innert 30 Tagen zu entrichten. Die Sitzgemeinde behält sich vor, im 2. Quartal des Rechnungsjahres eine Teilzahlung in Rechnung zu stellen.

Aufwendungen und Erträge, welche nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages entstehen, werden der von der KESB verfügbaren Berichtsperiode zugeordnet und anteilmässig auf die entsprechenden Rechnungsjahre sowie nach dem im jeweiligen Kalenderjahr massgebenden Kostenteilschlüssel aufgeteilt. Die Gutschriften oder Belastungen werden in der laufenden Betriebskostenrechnung berücksichtigt.

Art. 12

Investitionen

Die Infrastruktur ist Eigentum der Sitzgemeinde.

Die Anschlussgemeinde leistet für die Infrastruktur der Berufsbeistandschaft eine einmalige Pauschalentschädigung in der Höhe von Fr. 23'000.00

Art. 13

Jahresbericht

Die Sitzgemeinde erstellt einen Jahresbericht mit Angaben der Anzahl Fälle (Statistik) und Arbeitsbelastung und legt diesen der Anschlussgemeinde jährlich vor.

#### 4. Vertragsänderung und Kündigung

Art. 14

Vertragsanpassung  
und -änderung

Eine allfällige Vertragsanpassung bedarf der Zustimmung des Gemeinderates Geroldswil sowie derjenigen des Gemeinderates Oetwil an der Limmat.

Der Beitritt weiterer Gemeinden zur Berufsbeistandschaft rechtes Limmattal ist jederzeit möglich. Dies bedarf der Zustimmung der zuständigen Organe aller Anschlussgemeinden.

Art. 15

Kündigung

Der Anschlussvertrag kann erstmals per 31. Dezember 2027 und danach auf Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, gekündigt werden.

Die austretende Vertragspartei hat keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 16

Gerichtsbarkeit

Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus diesem Vertrag, kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.



## 5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung durch den Gemeinderat Oetwil an der Limmat und durch den Gemeinderat Geroldswil per 1. Januar 2023 in Kraft.

Geroldswil, 30. Mai 2022

### Gemeinderat Geroldswil



Michael Deplazes  
Gemeindepräsident



Gregor Jurt  
Gemeindeschreiber

Oetwil an der Limmat, 12.7.22

### Gemeinderat Oetwil an der Limmat



Rahel von Planta  
Gemeindepräsident



Raffaele Briamonte  
Gemeindeschreiber